

Kontextsensible Auslegung bei Äußerungsdelikten

BayObLG, Beschluss v. 07.07.2025 – 206 StRR 196/25, BeckRS 2025, 15814

I. Sachverhalt

Der Angeklagte nahm am 13.10.2023, kurz nach dem Angriff der Terrororganisation „ Hamas“ und anderer palästinensischer Milizen auf Israel vom 07.10.2023, an einer Versammlung mit dem Thema „Solidarität mit dem palästinensischen Volk“ teil. Am Rande der Versammlung wurde er von einem Journalisten eines regionalen Fernsehsenders interviewt. In einer Fernsehsendung wurde später die folgende Äußerung des Angekl. ausgestrahlt: „Für die Tat alleine habe ich kein Verständnis, aber für die Jahre davor, was da passiert ist, wenn ich dann diese Tat anschau, dann sage ich, das ist viel zu wenig.“ Weder die vorhergehende Frage des Journalisten noch der Rest des Interviews wurden ausgestrahlt. Das AG München verurteilte den Angekl. am 06.03.2024 u. a. wegen Billigung von Straftaten zu einer Geldstrafe; die hiergegen gerichtete Berufung verwarf das LG München I am 21.01.2025 als unbegründet. Die Revision des Angekl. hatte teilweise Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Die Auslegung von Äußerungen im Rahmen des § 140 Nr. 2 StGB erfolgt entsprechend der vom BVerfG für Beleidigungen entwickelten Rechtsprechung. Diese verlangt, den objektiven Sinn einer Äußerung aus Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums zu ermitteln. Dabei geht man im ersten Schritt vom Wortlaut der Äußerung aus, muss jedoch in einem weiteren Schritt auch ihren sprachlichen Kontext und die erkennbaren Begleitumstände, unter denen sie getätigt wurde, einbeziehen. Einen umstrittenen Äußerungsteil herauszugreifen und isoliert zu betrachten, führt regelmäßig nicht zu einer tragfähigen Ermittlung des Sinns der Äußerung. Vor diesem Hintergrund ist zu beanstanden, dass sich das LG nicht mit den nicht ausgestrahlten Teilen des Interviews auseinandergesetzt hat. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass der Sender den einschlägigen Satz aus Gründen der redaktionellen Zuspitzung aus einem in der Gesamtschau differenzierteren Interview gerissen hat.

Diese vom Angekl. nicht beeinflussbare redaktionelle Kürzung und Auswahl seiner Äußerungen stellt außerdem in Frage, ob er die Äußerung „öffentlich“ i. S. d. § 140 Nr. 2 StGB getätigt hat bzw. diesbezüglichen Vorsatz hatte. Anders als bei einem „Live“-Interview drängt sich in einer solchen Äußerungssituation nicht auf, dass der Angekl. damit rechnete und es billigte, dass exakt und lediglich dieser Satz gegenüber einer unbekanntem Zahl von Zuschauern ausgestrahlt werden würde. Daher ist zum Vorsatz bezüglich dieses Tatbestandsmerkmals eine nähere tatgerichtliche Begründung erforderlich.

III. Problemstandort

§ 140 Nr. 2 StGB als Äußerungsdelikt, das in Zeiten zunehmender gesellschaftlicher Polarisierung und Hasskriminalität an Bedeutung gewinnt und auf das die BVerfG-Rspr. zu den §§ 185 ff. StGB im Lichte des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG teilweise übertragbar ist.